



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

153
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

188. Jahrgang

Köln, 28. April 2008

Nummer 17

Inhaltsangabe:

| B | Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | C | Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | |
|----------|---|----------|---|-----------|
| 234. | 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ vom 15. April 2008 | 237. | Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises | Seite 155 |
| 235. | Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG) mbH | 238. | Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausschweisen | Seite 155 |
| 236. | Genehmigungsantrag der Firma Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH (UVPG) | 239. | Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r: Sparkasse Leverkusen | Seite 156 |
| | | 240. | Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r: Sparkasse Aachen | Seite 156 |
| | | E | Sonstige Mitteilungen | |
| | | 241. | Liquidation | Seite 156 |
| | | 242. | Liquidation | Seite 156 |

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

234. **1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ vom 15. April 2008**

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ hat in ihrer Sitzung am 14. März 2008 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) einstimmig folgende 1. Satzung zur Änderung der am 17. Dezember 2007 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemachten Zweckverbandssatzung für den Zweckverband „Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ vom 10. Dezember 2007 beschlossen:

§ 8 der Zweckverbandssatzung
„Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung“

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) „Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende.“

2. Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ am 14. März 2008 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 17. Dezember 2007 bekannt gemachten Zweckverbandssatzung für den Zweckverband „Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ vom 10. Dezember 2007 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung ist anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungsatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband „Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 15. April 2008

Bezirksregierung Köln
– 31.1.1.6.2–NVR –

Im Auftrag
gez.: K r e m e r

ABl. Reg. K 2008, S. 153

235. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG) mbH

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1.21.1-(8.14)-49/80

Die RSAG mbH, Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg, beantragt nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG), in der zurzeit gültigen Fassung, die Änderung der Genehmigung für die Zentraldeponie St. Augustin durch Verlängerung der Bauzeit für den Bodeneinbau in Los 4 im Rahmen der Sanierung der Oberflächenabdichtung bis zum

31. Dezember 2009.

Für die Zentraldeponie St. Augustin besteht als Anlage nach Nr. 12.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) grundsätzlich eine UVP-Pflicht.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die von mir durchgeführte allgemeine Vorprüfung für das o. g. Vorhaben hat zum Ergebnis, dass durch die geplanten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sind durch die geplante Änderung nicht erkennbar.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Folge, dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre, bestand daher nicht.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Köln, den 15. April 2008

Im Auftrag
gez.: Seitz

ABl. Reg. K 2008, S. 154

236. Genehmigungsantrag der Firma Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH (UVPG)

Bezirksregierung Köln
Aktenzeichen 55.8331-AVR-ZL-Ra

Köln, den 15. April 2008

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH (AVR), Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 7 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, ber. 2002 I S. 1459) den Antrag auf Genehmigung des Betriebes eines Zwischenlagers (RB-ZL-I) für den AVR-Reaktorbehälter (RB) auf dem Betriebsgelände des Forschungszentrums Jülich GmbH (FJZ), Gemarkung Stetterbacher Forst, Flur 44, Flurstück 32, Gebäudebereich 09, Gebäude 09.29, gestellt.

Für dieses Vorhaben besteht gemäß § 3b Abs. 1 S. 1 UVPG i. V. mit Ziffer 11.3 der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln

für die beantragte Genehmigung folgt aus § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 13. November 2007 (SGV. NRW S. 561).

Es handelt sich bei der Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 StrlSchV für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen gemäß § 9 Abs. 1 StrlSchV um eine sogenannte gebundene Entscheidung, d. h. bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen ist die Genehmigung zu erteilen.

Die Antragstellerin (AVR) hat die gemäß §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 StrlSchV notwendigen Antragsunterlagen (Sicherheitsbericht) sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit den gemäß § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen vorgelegt.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nebst den v. g. Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 9 Abs. 1b UVPG und § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG i. V. mit § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Zeit vom

5. Mai 2008 bis einschließlich 5. Juni 2008

an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Borchersstraße 20, 52072 Aachen, Zimmer D005 (Empfang), montags bis freitags 7.30–15.30 Uhr und Rathaus der Stadt Jülich, Planungsamt, Zimmer 261, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, montags bis freitags 8.30–12.00 Uhr, donnerstags 14.00–18.00 Uhr.

Die Stadt Jülich wird die bei ihr stattfindende Auslegung zusätzlich ortsüblich bekanntmachen.

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG i. V. mit § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW kann jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. spätestens bis einschließlich

4. Juli 2008

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Auslegung der Antragsunterlagen. Die Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, und bei der Stadt Jülich, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlagen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Die Bezirksregierung Köln hat nach Ablauf der Einwendungsfrist möglichst innerhalb von drei Monaten die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit der Antragstellerin, den

Behörden, den Betroffenen und den Einwendern zu erörtern. Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die rechtzeitig erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Einwenders erörtert werden.

Der Termin des Erörterungstermins sowie seine Örtlichkeit werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich, d. h. im Amtsblatt der Bezirksregierung sowie in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Die Benachrichtigung der Einwender über den Erörterungstermin kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben haben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen in der Entscheidung über den Antrag erfolgt, die ebenfalls öffentlich bekannt gemacht werden wird.

gez.: R a d e r m a c h e r

ABl. Reg. K 2008, S. 154

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

237. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Polizeipräsidium Köln
ZA 322-1-58-02.09

Köln, den 11. April 2008

Der Polizeidienstausweis Nr. 0443015 des PK Thomas Weiner, ausgestellt am 26. Juli 2004 durch die ZPD NRW, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag

gez.: C a s s e l

ABl. Reg. K 2008, S. 155

238. Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen

Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis
VL 1.1-1504

Siegburg, den 11. April 2008

Der Polizeidienstausweis Nr. 0327669 des POK Ralf Wachtmann, wohnhaft in Wiesenstraße 40 A, – 53639 Königswinter, ausgestellt am 20. Oktober 2003 von der Kreispolizeibehörde Siegburg, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis zu übersenden.

Im Auftrag

gez.: S e i d l i t z

ABl. Reg. K 2008, S. 155

**239. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 der Sparkassenverordnung vom 15. Dezember 1995 aufgeboten: Sparkasse Leverkusen, Konto-Nr. 3018670830.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 17. April 2008

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 156

**240. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten hiermit für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3070786086, 388038820, 399070507.

Aachen, den 17. April 2008

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 156

E Sonstige Mitteilungen

241. Liquidation

Der Verein Sonnenscheinclub e. V. ist aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Frau Heloisa Fabry, Küpper 30, 52525 Heinsberg, Frau Brigitte Heimo-Wiese, Theresienstraße 3, 52525 Heinsberg-Schafhausen, Frau Gabriele Grüttner, Alte Schmiede 66, 52525 Heinsberg, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2008, S. 156

242. Liquidation

Der Verein Marokkanischer Jugend- und soziokultureller Verein e. V. ist aufgelöst worden.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator Boulagdor Mimoun, Königsbergerstraße 41, 50126 Bergheim, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2008, S. 156

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.